

Sorgfaltspflichten eines Autofahrers gegenüber einem Kind im Bereich eines Zebrastreifens – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Osnabrück (LG Osnabrück) vom 20.11.2020, 6 S 150/20

I.

Sind Kinder Unfallbeteiligte an einem Verkehrsunfall ist die Haftungsverteilung noch schwieriger als sonst. Die Entscheidung des LG Osnabrück beschäftigt sich mit der Frage, welche Sorgfalt ein Autofahrer anzuwenden hat, wenn er sich einem Zebrastreifen nähert und ein Kind sieht.

II.

Die Klägerin fuhr mit ihrem Auto auf einen Zebrastreifen zu. Ihr entgegen kam der achtjährige Sohn der Beklagten. Er war zunächst auf dem Gehweg unterwegs und fuhr in unmittelbarer Nähe des Zebrastreifens, aber nicht auf dem Zebrastreifen, in einem Bogen auf die Straße um diese zu überqueren. Er stieß mit seinem Fahrrad mit dem Fahrzeug der Klägerin zusammen, welches beschädigt wurde.

Mit der Klage macht die Klägerin von der Mutter des unfallbeteiligten Kindes Schadensersatz für die Beschädigung ihres Fahrzeugs geltend. Erstinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden. Die Klägerin habe damit rechnen müssen, dass der Sohn der Beklagten schon vor dem Zebrastreifen in einem Bogen auf die Straße fahren werde und hätte daher noch vorsichtiger agieren müssen. Ihr Verschulden sei so groß, dass für eine Haftung der Beklagten aus Verletzung der Aufsichtspflicht kein Raum sei. Auf die Berufung hin hat das LG Osnabrück die Klage ebenfalls abgewiesen. Das LG Osnabrück hat aber ausdrücklich verneint, dass die Beklagte ihre Aufsichtspflicht verletzt habe. Der Sohn der Beklagten habe sein Fahrrad im Allgemeinen so sicher beherrscht, sei über Verkehrsregeln eindringlich unterrichtet worden und habe sich auch bereits im Verkehr bewährt, sodass es keine Verletzung der Aufsichtspflicht sei, wenn er alleine im Straßenverkehr unterwegs sei.

III.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall muss die Haftung und das Verschulden zwischen den Unfallbeteiligten verteilt werden. Besonders schwierig wird die Haftungsverteilung, wenn Kinder an einem Unfall beteiligt sind. Hierbei muss genau darauf geachtet werden, wer in Anspruch genommen werden soll.

- Soll das unfallbeteiligte Kind in Anspruch genommen werden, spielt das Alter eine wesentliche Rolle. Zwischen der Vollendung des siebten und des zehnten Lebensjahres sind Kinder für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn verursachen nicht verantwortlich, wenn sie den Schaden nicht vorsätzlich herbeiführen. In der besprochenen Entscheidung war der Sohn der Beklagten acht Jahre alt, sodass danach eine Haftung des Kindes selber nicht in Betracht kam; Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Begehung sind nicht ersichtlich.
- Soll ein Elternteil des unfallbeteiligten Kindes in Anspruch genommen werden, muss eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegen. Eltern sind zur Aufsicht über ihre Kinder verpflichtet. Was genau von den Eltern zu tun ist, um ihrer Aufsichtspflicht zu genügen muss unter Beachtung von Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, der konkreten Situation und der zumutbaren Handlungen bestimmt werden. Gerade im Verkehrsbereich es wichtig, ob das Kind bereits im Straßenverkehr unterwegs war und sich entsprechend bewährt hatte. Hierbei kommt es aber immer auf den jeweiligen Einzelfall an (siehe hierzu auch meinen Beitrag [„Haftung der Eltern für ihre fahrradfahrenden Kinder“](#)).

#### IV.

Nach einem Verkehrsunfall muss die Haftung zwischen den Unfallbeteiligten verteilt werden. Sind Kinder an dem Unfall beteiligt muss berücksichtigt werden, ob diese zur Verantwortung gezogen werden können. Zu prüfen ist dann auch, ob gegebenenfalls eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern in Betracht kommt. Dies muss sorgfältig juristisch geprüft werden. Hierbei ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.